



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0291/2013

Jever, den 24.04.2013

Sitzung/Gremium	am:	
Jugendhilfeausschuss	21.05.2013	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	12.06.2013	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	25.06.2013	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:**19. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung****Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt die Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____		
Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € _____ ☐ Nein im ☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: _____						
Vorlage ist in LiquidFriesland abgestimmt worden ☐ ja, mit folgendem Ergebnis: Teilnehmer: Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☒ ja ☐ nein Falls ja, in welcher Art: Kindertagesstättenbedarfsplanung _____						
Vorlage bezieht sich auf		MEZ Nr. _____	HSP Nr. _____			
Papen gez. _____ Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: _____ _____ _____ Abteilungsleiter/in Kämmerei Landrat				
Beratungsergebnis:						
Einstimmig ☐	Ja-Stimmen _____	Nein-Stimmen _____	Enthaltungen _____	Kenntnisnahme ☐	Lt. Beschlussvorschlag ☐	Abweichender Beschluss ☐

Begründung:

Mit Unterstützung des Fachbereichs 61 Planung und Bauordnung, der die Bevölkerungszahlen verarbeitet, wurde die Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung erstellt.

Für die Ermittlung der zukünftigen Kinderzahlen wurde – wie in anderen Bereichen der Kreisverwaltung – das Bevölkerungsmodell der Hildesheimer Planungsgruppe, Prof. Dr. Kolb, eingesetzt.

Gem. § 24 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, haben Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Dieser Rechtsanspruch wird kreisweit erfüllt.

Ab dem 01.08.2013 besteht ferner ein Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.

Gemäß der Empfehlung vom Krippengipfel 2007 wird der Bedarf an Betreuungsplätzen auf 35 % für Kinder dieser Altersgruppe geschätzt. Die Verteilung der Plätze auf Einrichtungen bzw. Tagespflege wurde auf 70/30 festgelegt. Demzufolge ergäbe sich eine Bedarfsquote von ca. 24 % in Einrichtungen.

Anlagen:

- Anlage 1 Kindertagesstättenbedarfsplanung 2012/2013